

#### *Artikel 72*

Die Minister leisten beim Amtsantritt den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen werden.

#### *Artikel 73*

Die Minister haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

#### *Artikel 74*

Gesetze werden beschlossen:

- a) vom Parlament,
- b) vom Volke unmittelbar durch Volksentscheid.

#### *Artikel 75*

Die Republik hat die Gesetzgebung über:

1. Die Beziehungen zum Ausland, die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung, das Paß- und Fremdenrecht.

2. Das Währungs- und Münzwesen, die Devisenbewirtschaftung, das Zollwesen, die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs, das Maß- und Gewichtswesen, das Bank- und Börsenwesen, das private Versicherungswesen.

3. Die Eisenbahn, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, das Land- und Wasserstraßenwesen, die Schifffahrt, die Hochsee- und Küstenfischerei.

4. Das Post- und Fernmeldewesen, den Rundfunk.

5. Die Landwirtschaft, die Industrie, das Handwerk, den Handel, den Bergbau, das Gewerbe sowie ihre Stellung und Vertretung in der Volkswirtschaft, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, das Vereinigungsrecht, das Betriebsräterrecht.

6. Die Wirtschaftsplanung, die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter, das Enteignungsrecht, die Vergesellschaftung von Naturschätzen und von wirtschaftlichen Unternehmungen, die Bodenreform, die Auflösung der Monopole und Kartelle.

7. Das Bodenrecht, das Siedlungs- und Heimstättenwesen, das Wohnungswesen, die Bevölkerungsverteilung.